



# Bescheid

## I. Spruch

Die am 11.03.2021 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige der Content Performance Group GmbH (FN 345338a) betreffend die YouTube-Kanäle 1.) COPE Content Performance Group (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCCwvigNAnM7MB2VlTeQZT8Q>) sowie 2.) Digital Innovation Sessions by COPE (abrufbar unter [https://www.youtube.com/channel/UCMDbzzQWl\\_anMr6cS5EPuRA](https://www.youtube.com/channel/UCMDbzzQWl_anMr6cS5EPuRA)) wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.03.2021 zeigte die Content Performance Group GmbH (in Folge: die Einschreiterin) die im Spruch genannten Dienste an. In der Anzeige wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei der Einschreiterin um eine in Österreich niedergelassene Gesellschaft mit beschränkter Haftung handle. Die redaktionellen Entscheidungen über die Abrufdienste würden in Wien getroffen werden. Zum Programminhalt wurde ausgeführt, dass Videos aus den Sparten Marketing-Transformation, datenbasiertes Content Marketing und Digital-Vermarktung veröffentlicht werden. Finanziert würden die Dienste aus allfälligen Werbeeinnahmen der YouTube-Kanäle und dem gesamten operativen Geschäft der Einschreiterin.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Diensteanbieterin

Die Content Performance Group GmbH (FN 345338a) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Einschreiterin ist eine Content-Marketing-Agentur.

Sie bietet auf YouTube zwei Kanäle, nämlich COPE Content Performance Group und Digital Innovation Sessions by COPE, an. Die redaktionellen Entscheidungen über die Angebote werden am Sitz der Gesellschaft in Wien getroffen und die Kanäle werden von der Einschreiterin verwaltet.

Die Dienste werden aus allfälligen Werbeeinnahmen der YouTube-Kanäle und aus dem gesamten operativen Geschäft der Einschreiterin finanziert. Die Einschreiterin verfolgt somit das Ziel, mit dem Dienst das Unternehmen und dessen Tätigkeit zu bewerben und auch Einnahmen zu lukrieren.

## **2.2. Angebot „COPE Content Performance Group“**

Die Einschreiterin stellt unter der URL <https://www.youtube.com/channel/UCCwvigNANM7MB2VlteQZT8Q> den YouTube-Kanal „COPE Content Performance Group“ bereit.

Auf dem Kanal befinden sich im Entscheidungszeitpunkt 12 Videos.

Die Videos beschäftigen sich im Kern mit der Vorstellung der Einschreiterin und Beschreibung der Marketingtätigkeiten bzw. des Marketingkonzepts. Zu diesen Zwecken befinden sich auch Marketingvideos, die im Auftrag von Kunden der Einschreiterin erstellt wurden, auf dem Kanal.

**Abbildung 1: anonymisiert**

## **2.3. Angebot „Digital Innovation Sessions by COPE“**

Die Einschreiterin stellt unter der URL [https://www.youtube.com/channel/UCMDbzzQWl\\_anMr6cS5EPuRA](https://www.youtube.com/channel/UCMDbzzQWl_anMr6cS5EPuRA) den Kanal „Digital Innovation Sessions by COPE“ bereit.

Auf dem Kanal befinden sich im Entscheidungszeitpunkt 14 Videos.

Die Videos beschäftigen sich mit den Thema Marketingstrategien und es werden sogenannte „Talks“ abgehalten, die im Rahmen eines „Nachberichts“ erneut behandelt werden. Die Videos beschäftigen sich beispielsweise mit Social Media Marketing, eCommerce, Corporate Podcasts oder Minimal Marketing. Als Gesprächspartner dienen verschiedene Experten aus der Wirtschaft oder von Interessenvertretungen.

**Abbildung 2: anonymisiert**

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf den Angaben in der Anzeige, der behördlichen Einsichtnahme in die angezeigten Kanäle unter den im Spruch genannten E-Mailadressen sowie den Angaben der Einschreiterin auf ihrer Website unter <https://www.copegroup.com/about/>.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

### 4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...]*

*20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

*[...]*

*30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendep lans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

*[...]“*

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

#### *„Anzeigepflichtige Dienste*

**§ 9.** (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder

[...]

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. [...]“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Einschreiterin audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

#### **4.2.1. Zur Dienstleistung**

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*<sup>4</sup>, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV liegt jedenfalls dann vor, wenn der Einschreiter auf seinen Kanälen Werbung der verwendeten Plattformen zulässt oder selbst kommerzielle Kommunikation betreibt.

Die Einschreiterin gab in der Anzeige an, dass der Dienst aus allfälligen Werbeeinnahmen durch YouTube und der gesamten operativen Tätigkeit der Einschreiterin finanziert wird. Die KommAustria geht daher davon aus, dass beim gegenständlichen Angebot das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

#### **4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

*„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“*

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Einschreiterin ist nach ihren eigenen Angaben für die Kanäle verantwortlich und sämtliche redaktionellen Entscheidungen werden von ihr getroffen. Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt die Einschreiterin daher die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen YouTube Kanäle und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis zu bejahen.

#### **4.2.3. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

*„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErWG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“*

Die Kanäle beschäftigen sich mit dem Thema Marketing und dienen vor allem dazu, die Dienstleistungen der Einschreiterin bekannt zu machen und darzustellen. Die Ausnahmebestimmung des § 2a Abs. 1 Z 4 AMD-G kommt im vorliegenden Fall jedoch nicht zur Anwendung, da die Einschreiterin selbst angegeben hat, den Dienst aus allfälligen Werbeeinnahmen zu finanzieren und es sohin an der Voraussetzung des § 2a Abs. 2 AMD-G mangelt. Auch wenn die Videos (Einführung in Marketing, Talks aus diesem Bereich) bis zu einem gewissen Grad wohl der Unterhaltung bzw. der Bildung dienen, ist aber im Sinne des vom AMD-G aus der AVMD-RL übernommenen Gedanken der Wettbewerbsgleichheit zwischen nicht-linearen und linearen Angeboten davon auszugehen, dass die gegenständlichen Kanäle nicht als vergleichbar mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten angesehen werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass derartige Angebote keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G darstellen.

#### **4.2.4. Hauptzweck des Angebots**

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei den Kanälen handelt es sich um eigenständige, abgrenzbare Angebote, deren Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten jeweils um eigenständige Angebote mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos. Allerdings liegt – wie schon unter 4.2.3. ausgeführt – der Hauptzweck nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung.

#### **4.2.5. Zur Allgemeinheit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Die Angebote sind für jedermann frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der Allgemeinheit bereitgestellt werden.

#### **4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

#### **4.3. Zusammenfassung**

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den Kanälen 1.) COPE Content Performance Group (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCCwvigNAnM7MB2VlteQZT8Q>) sowie 2.) Digital Innovation Sessions by COPE (abrufbar unter [https://www.youtube.com/channel/UCMDbzzQWl\\_anMr6cS5EPuRA](https://www.youtube.com/channel/UCMDbzzQWl_anMr6cS5EPuRA)) mangels der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung um keine audiovisuellen Mediendienste nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-033“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)